

- c) Erfüllung der im Plan „Neue Technik“ festgelegten Aufgaben,
- d) Erfüllung der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Einhaltung des geplanten Durchschnittslohnes und des Lohnfonds,
- e) Erfüllung der geplanten Selbstkostensenkung, des 1 Betriebsergebnisses und der Produktionsabgabe,
- f) Ausnutzung der Materialressourcen und Einhaltung der Bestandsnormative,
- g) Erfüllung der Export- und Kooperationsverpflichtungen sowie der Kons umbedarf sgüter-Produktion.

(2) Der die Rechenschaft abnehmende Leiter des übergeordneten Organs prüft im Zusammenhang damit die Durchführung seiner erteilten Weisungen sowie die Erfüllung der von den Finanzorganen während des Planablaufes erteilten Auflagen.

§ 6

Auswertung der Rechenschaftslegung

(1) Der jeweils die Rechenschaft abnehmende Leiter hat die Auswertung der Rechenschaftslegung abschließend wie folgt vorzunehmen:

- a) Beurteilung der Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung und der Qualität der Leitungstätigkeit des Rechenschaft ablegenden Leiters,
- b) Entscheidung über Fragen, die für die Sicherung der weiteren Plandurchführung erforderlich sind.

(2) Über die aus der Rechenschaftslegung gezogenen Schlußfolgerungen getroffenen Festlegungen und erteilten Weisungen ist ein Protokoll anzufertigen. Auf der nächsten Rechenschaftslegung ist die Erfüllung der im Protokoll enthaltenen Festlegungen und Weisungen zu kontrollieren.

(3) An das Ergebnis der Rechenschaftslegung kann der Leiter des übergeordneten Organs Konsequenzen in folgender Richtung binden:

- a) Prämierung des Rechenschaft ablegenden Leiters und dessen Hauptbuchhalters,
- b) Belobigungen und andere Formen der Anerkennung,
- c) Mißbilligungen und disziplinarische Maßnahmen sowie Entzug von Prämien, Kürzung des Gehalts und Anwendung der persönlichen Haftung.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Anweisungen zur Durchführung des Beschlusses erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und der Minister für Bauwesen für ihre jeweiligen Bereiche im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(2) Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt für den im § 1 genannten Geltungsbereich die Anordnung vom 16. August 1954 über die Bildung von Kontrollausschüssen und die Durchführung von Kontrollausschuß-Sitzungen in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordneten Verwaltungen (ZB1. S. 405) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1961

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Anordnung über den Freibord der See- und Binnenschiffe. — Freibordordnung —

Vom 29. November 1931

§ 1

(1) Die Festlegung des Freibords für alle klassifikationspflichtigen See- und Binnenschiffe erfolgt durch die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) nach den von dieser herausgegebenen Vorschriften für die Bestimmung der Freiborde von Seeschiffen und Binnenschiffen (nachstehend Freibordvorschriften genannt).*

(2) Für Seeschiffe — ausgenommen Fischereifahrzeuge — stellt die DSRK ein Internationales Freibordzeugnis aus, und für Binnenschiffe sowie Fischereifahrzeuge wird eine entsprechende Freibordeintragung im Schiffsklasse-Attest der DSRK vorgenommen, wenn

- a) die Freibordvorschriften erfüllt sind,
- b) die Schiffe gemäß den Freibordvorschriften beachtet worden sind,
- c) die Schiffe mit einer vorschriftsmäßigen Freibordmarke versehen sind.

§ 2

Der Antrag auf Festlegung des Freibords und Ausstellung des Freibordzeugnisses bzw. Freibordeintragung im Schiffsklasse-Attest ist bei der DSRK rechtzeitig schriftlich zu stellen. Diesem Antrag sind die in den Freibordvorschriften der DSRK genannten Unterlagen beizufügen.

§ 3

See- und Binnenschiffe, die den Bestimmungen der Freibord Vorschriften unterliegen, dürfen nur zum Verkehr zugelassen werden, wenn sie ein gültiges Freibordzeugnis bzw. die erforderliche Freibordeintragung haben.

§ 4

(1) Das Freibordzeugnis wird für die Dauer von höchstens 12 Monaten ausgestellt und gilt nur, wenn

- a) das Schiff eine Klasse der DSRK oder eines anderen anerkannten Klassifikationsorgans hat;
- b) das Schiff mit einer den Freibord Vorschriften entsprechenden und im Freibordzeugnis eingetragenen Freibordmarke versehen ist;
- c) keine baulichen Veränderungen erfolgt sind, die die Freibordvorschriften berühren;
- d) die Einrichtungen und Zubehörteile der Schutzvorrichtungen für Öffnungen, der Schutzgeländer, der Wasserpforten und des Zuganges zu den Mannschaftsräumen in der gleichen Beschaffenheit erhalten sind, in der sie sich bei der Ausstellung des Freibordzeugnisses befanden;
- e) das Schiff nicht tiefer beladen wird, als durch die angemerkten Freiborde angezeigt wird.

(2) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1 gelten auch für die Freibordeintragung im Schiffsklasse-Attest.

§ 5

Ein Schiff darf nicht tiefer als bis zur vorgeschriebenen Freibordmarke beladen werden; das gilt auch dann, wenn eine Schottenladelinie-Marke angemarkt ist.

* Zur Zeit gültig: DSRK 7.2 - Vorschriften für die Bestimmung der Freiborde — Ausgabe 1962.